

**Stadt Wegberg
Bebauungsplan I - 43, Feuerwache**

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

**Entwurf
Stand 23. März 2015**

Auftraggeber:	Stadt Wegberg Rathausplatz 25 41844 Wegberg Tel. 02434 83-0
Auftragnehmer:	BKR Aachen Noky & Simon, Partnerschaft, Stadtplaner, Umweltplaner, Landschaftsarchitekt Kirberichshofer Weg 6, 52066 Aachen Tel. 0241 / 47058-0 Fax: 0241 / 47058-15 E-Mail: info@bkr-ac.de
Projektbearbeitung	Dipl.-Ing. Monika Oligschläger Dipl.-Ing. André Simon
Projektnummer	31313
Stand	Entwurf vom 23.03.2015

Gliederung

1. Einleitung	1
2. Lage und Charakteristika des Untersuchungsgebietes	3
3. Vorprüfung Wirkfaktoren	4
4. Vorprüfung Artenspektrum	5
4.1 Informationsquellen	5
4.2 Konkrete Hinweise auf Vorkommen im Untersuchungsgebiet.....	6
4.3 Potenziell vorkommende planungsrelevante Tierarten – Quadrant 4 im MTB 4803 Wegberg.....	6
4.4 Potenzielle Habitatfunktion für planungsrelevante Tierarten (Habitatpotenzialanalyse)	10
4.4.1 Fledermäuse.....	10
4.4.2 Vögel	11
4.4.3 Andere planungsrelevante Arten.....	13
5. Artenschutzrechtliche Bewertung	14
6. Verwendete Unterlagen	15
6.1 Quellenverzeichnis	15
6.2 Rechtsgrundlagen	15
Anhang 1: Auswahl planungsrelevanter Arten in ausgewählten Lebensräumen für den 4 Quadranten des Messtischblattes 48034 Wegberg und Bewertung möglicher Habitatfunktionen im Untersuchungsgebiet	17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Untersuchungsgebiet der ASP I (Quelle: DOP40; © Geobasis NRW 2014).....	3
Abbildung 2: Neubau der Feuerwache Wegberg - Lageplan mit Dachaufsicht.....	5
Abbildung 3: Rad- und Fußweg mit Gleditschiallee entlang der Maaseiker Straße (links), Rettungswache mit Umzäunung und angrenzendem Krautsaum (rechts).....	11
Abbildung 4: Blick auf das Untersuchungsgebiet (Fotostandort: Grenzlandring/Maaseiker Straße - Blickrichtung von Süden nach Norden).....	13

1. Einleitung

Die Stadt Wegberg beabsichtigt die Neuerrichtung der Feuerwache von der Venloer Straße in die Maaseiker Straße, in den Bereich zwischen Schul- und Sportzentrum und Grenzlandring. Die Rettungswache ist bereits hierhin umgezogen. Durch die Verlagerung verspricht sich die Stadt bzw. der Kreis Heinsberg eine bessere Erreichbarkeit aller potenziellen Einsatzorte im Einzugsgebiet, damit sie auch in Zukunft der Pflicht zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Notfall- und Krankentransportes nachkommen kann. Die geplante Nutzung soll über einen Bebauungsplan gesichert und planungsrechtlich vorbereitet werden.

Das Plangebiet liegt auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass artenschutzrechtliche Belange durch die Planung berührt werden, ist die Erstellung einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP Stufe 1) erforderlich. Diese umfasst folgende Arbeitsschritte:

- Vorprüfung der Wirkfaktoren -
Sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes möglich?
- Vorprüfung des Artenspektrums -
Sind Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten?

Die Vorprüfung dient darüber hinaus der Klärung, ob und inwieweit artenschutzrechtliche Konflikte durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können oder ob weitere faunistische Untersuchungen erforderlich sind.

Artenschutzrechtliche Belange

Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen von Planungsverfahren resultiert aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die Maßstäbe für die Prüfung ergeben sich insbesondere aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten für bestimmte Tierarten. In Bezug auf europäisch geschützte **FFH-Anhang-IV-Arten**¹ und **europäische Vogelarten**² ist es verboten

1. wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

¹ streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

² in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EG

Die 'nur' national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG u. a. bei Vorhaben nach den Vorschriften des BauGB von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt. Bei artenschutzrechtlichen Prüfungen gem. VV-Artenschutz³ und Handlungsempfehlung Artenschutz in der Bauleitplanung (MUNLV und MWEBWV 2010) beschränkt sich der Prüfumfang daher im Wesentlichen auf die oben genannten europäisch geschützten Arten bzw. auf eine naturschutzfachlich begründete Auswahl des LANUV, den sog. **'planungsrelevanten Arten'**. Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein- Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer oder Allerweltsarten, bei denen im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und ihres landesweit günstigen Erhaltungszustandes nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Die Methodik und Untersuchungstiefe der Prüfung unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab. Die Prüfung kann dabei bis zu drei Stufen beinhalten.

In der **artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe I)** wird durch eine **überschlägige Prognose** geklärt,

- ob Vorkommen von europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und
- bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens ggf. Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Um dies beurteilen zu können, werden im Zuge der Vorprüfung

- verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum recherchiert und ausgewertet.
- relevante Wirkfaktoren vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit des Vorhabens betrachtet und mögliche Auswirkungen auf relevante Arten abgeschätzt und
- ggf. Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten bzw. zu einem vertieften Untersuchungsbedarf formuliert.

Falls planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen und artenschutzrechtliche Konflikte durch das geplante Vorhaben zu erwarten sind, ist eine **vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II)** durchzuführen. Gegebenenfalls sind dazu Kartierungen der betroffenen Arten erforderlich. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen abgewendet werden bzw. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kann die Zulässigkeit des Vorhabens gewahrt bleiben. Ein **Ausnahmeverfahren (Stufe III)** ist dann erforderlich, wenn durch ein Vorhaben trotz Einbeziehung von Vermeidungs-, und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie eines Risikomanagements Verbotstatbestände verbleiben.

³ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren

2. Lage und Charakteristika des Untersuchungsgebietes

Das ca. 1,64 ha große Untersuchungsgebiet (vgl. rot umrandeter Bereich in Abbildung 1) befindet sich am südlichen Stadtrand von Wegberg. Es umfasst im Wesentlichen den Geltungsbereich des Bebauungsplans. Maßgebliche benachbarte Strukturen wurden in die Untersuchungen einbezogen.

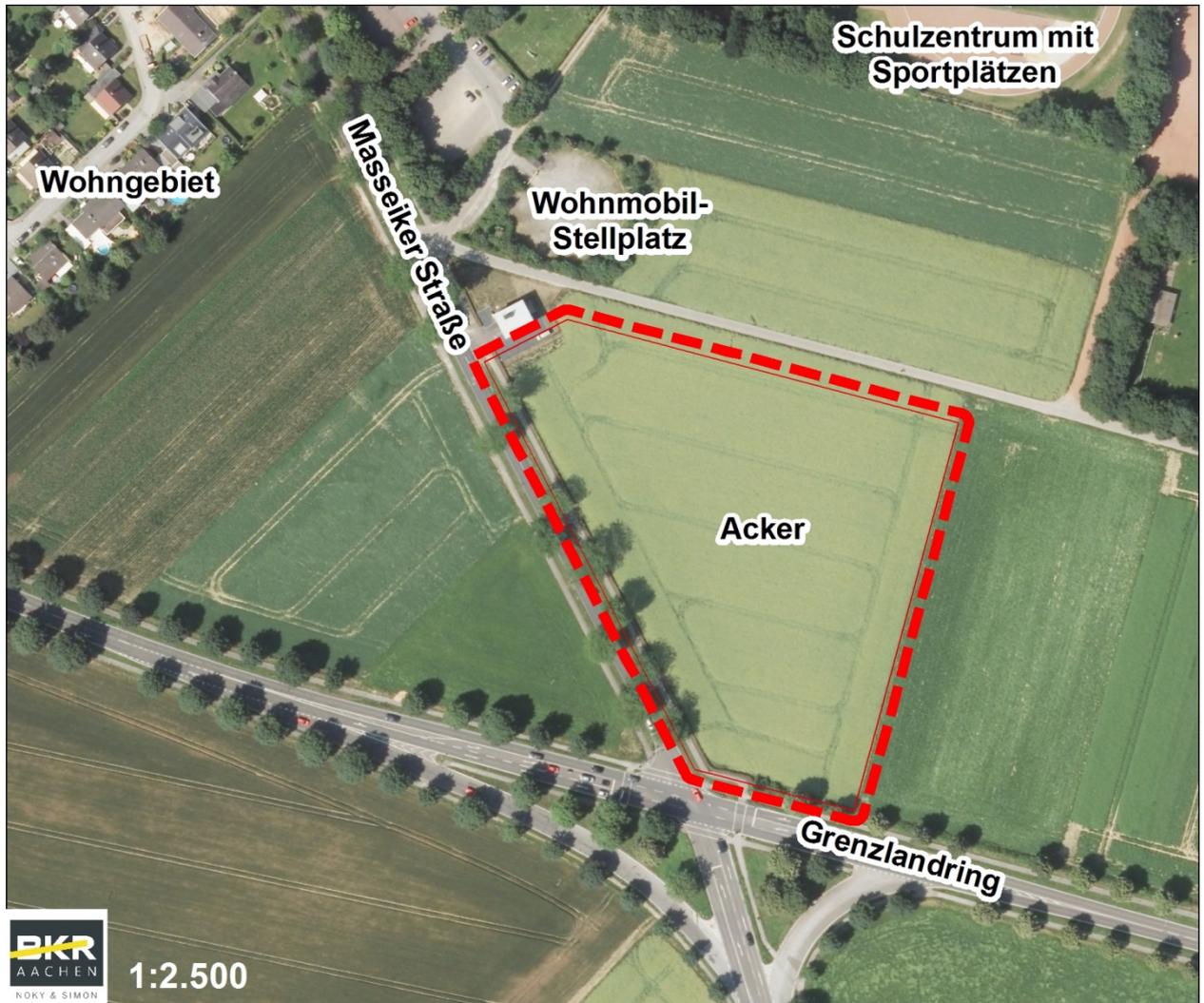


Abbildung 1: Untersuchungsgebiet der ASP I

Quelle: eigene Darstellung auf Basis DOP40; © Geobasis NRW 2015

Die Ackerfläche dominiert das Untersuchungsgebiet. Auch das nähere Umfeld ist von intensivem Ackerbau geprägt. Im Übergangsbereich zur Rettungswache ist ein schmaler Saum mit Ackerwildkräutern vorhanden. Am westlichen und südlichen Rand des Geltungsbereichs stockt eine lückige Hecke aus heimischen Gehölzen (1 m hoch und 0,7 m breit).

Nördlich schließt sich ein Feldweg an, welcher das Untersuchungsgebiet vom angrenzenden Wohnmobilstellplatz trennt. Westlich grenzt die Maaseiker Straße an, die zwischen Fußweg und Fahrbahn mit fremdländischen Gleditschien bestanden ist. Im Süden wird das Untersuchungsgebiet vom Grenzlandring (L400) begrenzt, der von heimischen Winterlinden und Stieleichen begleitet wird.

Westlich der Maaseiker Straße beginnt in etwa 150 m eine Wohnsiedlung. Nördlich befindet sich das Schulzentrum von Wegberg mit Schwimmbad und Sportplätzen. Der sich daran anschließende Beeckbach wurde zu einem Mühlenweiher angestaut, der zusammen mit den angrenzenden Parkflächen zur Naherholung genutzt wird. Südlich des Grenzlandrings befindet sich neben landwirtschaftlichen Flächen das Gelände einer ehemaligen Ziegelei.

Schutzgebiete und Biotopkatasterflächen

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des grenzüberschreitenden Naturparks Maas-Schwalm-Nette). Südlich des angrenzenden Grenzlandrings erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet Schwalmplatte. Ein Ausläufer des Landschaftsschutzgebietes umfasst auch den Beeckbach, der etwa 200 m nordwestlich des Plangebietes verläuft.

Ferner sind die Gleditschiallee entlang der Maaseiker Straße sowie die Linden-Stieleichen-Allee entlang des Grenzlandrings als geschützte Alleen eingetragen (LANUV2014B).

Die nächstgelegenen Biotopkatasterflächen 'Beecker Bach und angrenzender Wald' (BK-4803-054) und 'Ziegeleigrube und Steilwände nordwestlich Uevekoven' (BK-4803-048) liegen etwa 220 m nordöstlich bzw. etwa 160 m südwestlich des Plangebietes. Sie sind Bestandteil der Biotopverbundflächen 'Nebenbäche des Schwalmoberlaufes' (VB-K-4803-007) sowie 'Laubgehölze und Landwirtschaftsflächen um Uevekoven' (VB-K-4803-008).

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet 'Tüschbroicher Wald' (NSG HS-017) liegt etwa 1 km südwestlich. Der südliche Teil des NSG ist zugleich auch FFH-Gebiet 'Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Lüttelforster Bruch' (DE-4803-301). Das Vogelschutzgebiet 'Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg' befindet sich etwa 2,7 km nordöstlich des Plangebietes.

3. Vorprüfung Wirkfaktoren

Im Zuge des Neubaus der Feuerwache ist baubedingt mit temporären Lärm- und Lichtemissionen sowie Erschütterungen durch den Baubetrieb zu rechnen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1,64 ha. Im Bebauungsplan wird als Höchstmaß für die Grundflächenzahl (GRZ) 0,5 festgesetzt. Demnach ist eine maximale Versiegelung (Gebäude, Zu- und Ausfahrten sowie Stellflächen) von 50 % zulässig. Anlagebedingt kommt es dadurch zur Versiegelung einer Ackerfläche. Zum derzeitigen Planungsstand wird davon ausgegangen, dass weniger Fläche benötigt wird (vgl. Lageplan in Abbildung 2).

Für die geplante Notausfahrt am Grenzlandring ist ggf. die Rodung von einem geschützten Alleebaum erforderlich.

Unter bestimmten Bedingungen wirken Glasflächen/Fenster als Fallen für Vögel. So wird Brut- und Zugvögeln zum Beispiel an stark spiegelnden Glasscheiben oder Fenstern über Eck eine Durchflugmöglichkeit vorgetäuscht. In der Folge verunglücken jährlich zahlreiche Vögel an Glasflächen (SCHMID, H. ET AL. 2008).

Bedingt durch die Lage im Kreuzungsbereich zwischen der Maaseiker Straße und dem Grenzlandring sowie dem Betrieb der Rettungswache ist das Untersuchungsgebiet durch Verkehrslärm beeinträchtigt. Betriebsbedingt kommen Einsatzfahrten der Feuerwehr hinzu, die mit Lärm- und Lichtemissionen sowie einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens einhergehen.



Abbildung 2: Neubau der Feuerwache Wegberg - Lageplan mit Dachaufsicht
 Quelle: kplanAG, Stand September 2014

4. Vorprüfung Artenspektrum

4.1 Informationsquellen

Zur Klärung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten wurden die folgenden Informationsquellen berücksichtigt und ausgewertet:

- Biotoptypenkartierung (Ortsbegehung am 26.11.2014)
- Fachinformationssystem 'Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen' des LANUV mit der Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in ausgewählten Lebensräumen für den 4. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4803 Wegberg
- Daten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Gebieten (Biotopkatasterflächen) des LANUV (LANUV 2014A)

- Anfrage bei der Stadt Wegberg (Fachbereich Umwelt, Verkehr, Abwasser, Herr Gaspers, 28.11.2014) bzw. bei der ULB des Kreis Heinsberg (Herr Delling am 02.12.2014) nach lokal vorliegenden Informationen über Vorkommen planungsrelevanter Arten
- Anfrage beim LANUV nach vorliegenden Informationen über Vorkommen planungsrelevanter Arten im Fundpunktkataster (Frau Kreil am 02.12.2014)

4.2 Konkrete Hinweise auf Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Gemäß Auskunft der Stadt Wegberg bzw. der Unteren Landschaftsbehörde des Kreis Heinsberg sowie der Abfrage des Fundortkatasters des LANUV sind keine planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet und dem näheren Umfeld (300 m) bekannt.

Bei der Ortsbegehung am 16.11.2014 wurden keine planungsrelevanten Tiere im Untersuchungsgebiet beobachtet. Auf der nordöstlich angrenzenden Ackerfläche konnte ein Graureiher bei der Nahrungssuche gesichtet werden.

Da keine Daten aus Kartierungen vorliegen, wird nachfolgend eine 'Worst-Case-Betrachtung' durchgeführt.

4.3 Potenziell vorkommende planungsrelevante Tierarten – Quadrant 4 im MTB 4803 Wegberg

Das LANUV hält eine digitale Verbreitungskarte aller planungsrelevanten Arten, die bisher in NRW nachgewiesen werden konnten, vor. Die Daten basieren vorwiegend auf dem Fundortkataster sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten und werden im Maßstab eines Messtischblattquadranten (etwa 5,6 x 5,6 km) dargestellt. Die Messtischblattdaten sind nicht spezifisch auf das Untersuchungsgebiet zugeschnitten, sondern stellen eine Zusammenstellung der im gesamten MTB-Quadranten vorkommenden planungsrelevanten Arten dar. Eine Verfeinerung der Ergebnisse liefert die Auswahl nach vorhandenen Lebensräumen. Für das Untersuchungsgebiet, das im 4. Quadranten des Messtischblattes '4803 Wegberg' liegt, sind folgende Lebensraumtypen relevant:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Äcker, Weinberge
- Gebäude

Die Auswertung der MTB-Daten ergibt insgesamt 34 potenziell vorkommende planungsrelevante Tierarten aus den Gruppen Säugetiere und Vögel (s. Anlage 1). Die Gruppe der **Säugetiere** besteht aus acht Fledermausarten: Zwerg-, Breitflügel-, Flughautfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Braunes Langohr sowie Teich- und Wasserfledermaus.

Die Wochenstuben von Braunem Langohr, Breitflügel-, Zwerg- und Teichfledermaus finden sich überwiegend in Gebäuden, wohingegen die Wasserfledermaus sowie Kleiner und Großer Abendsegler Baumhöhlen bevorzugen. Für den Kleinen sowie den Großen Abendsegler sind für den Lebensraumtyp 'Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken' Winterquartiere und Wochenstuben im Messtischblattquadranten bekannt.

Das Hauptjagdgebiet der Zwergfledermaus befindet sich im Lebensraumtyp 'Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken'. Die Breitflügelfledermaus jagt bevorzugt in halboffener Landschaft. Großer und Kleiner Abendsegler sowie Braunes Langohr und Flughautfledermaus jagen bevorzugt im Wald. Das Braune Langohr jagt zusätzlich auch in waldnahen Offenflächen. Was-

ser- und Teichfledermaus jagen an langsam fließenden oder stehenden Gewässern. Teichfledermaus und Großer Abendsegler jagen potenziell auch auf Ackerflächen.

Aus der Gruppe der **Vögel** sind für die ausgewählten Lebensraumtypen 26 Arten im Messtischblattquadranten bekannt. Dazu zählen Greifvögel, Eulen, Spechte, Hühner- und Singvögel.

Der Habicht lebt bevorzugt in Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, dringt aber zunehmend auch in den Siedlungsbereich vor. Die Bruthabitate des Habichts liegen häufig innerhalb von Wäldern bzw. Waldinseln (> 1-2 ha) mit altem Baumbestand. Insgesamt kann ein Brutpaar in optimalen Lebensräumen ein Jagdgebiet von 4-10 km² beanspruchen.

Der Sperber bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch, die genügend Deckung bei der Jagd ermöglichen. Die Brutplätze des Sperbers befinden sich meist in Nadelbaumbeständen im Stangenholzstadium (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4-7 km² beanspruchen.

Der Mäusebussard ist flächendeckend in allen Naturräumen verbreitet. Der Horst wird in 10-20 m Höhe in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen angelegt. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen.

Der Wespenbussard ist ein Zugvogel und tritt in Nordrhein-Westfalen als seltener Brutvogel auf. Er besiedelt reich strukturierte Landschaften und ist an feuchte Laub- und Mischwälder mit alten Baumbeständen gebunden. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Er ist Leitart der Biotopverbundfläche 'Laubgehölze und Landwirtschaftsflächen um Uevekoven' und kommt im 'FFH-Gebiet Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Lüttelforster Bruch' vor. Ferner sind 6-10 Brutpaare im 'VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg' bekannt.

Die Rohrweihe besiedelt halboffene bis offene Landschaften. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Jagdreviere können eine Größe zwischen 1-15 km² erreichen. Brutplätze liegen in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flussaunen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln.

Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5-2,5 km² Größe. In der Biotopverbundfläche 'Laubgehölze und Landwirtschaftsflächen um Uevekoven' sind Brutvorkommen bekannt.

Der Baumfalke besiedelt halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Zunehmend auch auf Hochspannungsmasten. Als Horststandort werden alte Krähenester genutzt.

Die Waldohreule bevorzugt als Lebensraum halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Ihre Hauptbeuteart ist die Feldmaus. Wichtige Nahrungsflächen stellen offene Flächen wie Äcker, Grünland, Schneisen und Blößen mit niedriger Vegetation dar (NWO 2013).

Der Steinkauz besiedelt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5-50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen.

Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Offene, baumfreie Agrarlandschaften werden nur randlich besiedelt. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25-80 ha erreichen.

Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Ihr Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen.

Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht.

Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut.

Die Uferschwalbe brütet in Nordrhein-Westfalen vor allem in Sand-, Kies oder Lößgruben. Als Koloniebrüter benötigt die Uferschwalbe senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm. Die Nesthöhle wird an Stellen mit freier An- und Abflugmöglichkeit gebaut. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder aufgesucht, die nicht weit von den Brutplätzen entfernt liegen. Im Bereich der Schwalm-Nette-Platte sind bedeutende Brutvorkommen bekannt (NWO 2013). Im Vergleich mit Mehl- und Rauchschwalbe hat die Uferschwalbe einen großen Aktionsraum. Bei schlechter Witterung werden vor allem Gewässer und Feuchtgebiete aufgesucht, auch bis 8-10 km entfernt liegende.

Die Turteltaube bevorzugt offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken

und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht.

Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen antreffen, bevorzugt besiedelt er Parklandschaften und Flussauen, ist aber auch in Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen anzutreffen. In den landwirtschaftlich intensiv genutzten Bördelandschaften ist nur eine geringe Siedlungsdichte zu verzeichnen (NWO 2013).

Geeignete Lebensräume für den Baumpieper sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Die Nahrungssuche erfolgt v. a. am Boden auf Flächen mit kurzer oder schütterer Vegetation, aber auch in Bäumen oder höheren Sträuchern.

Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig.

Der Gartenrotschwanz kam früher häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation.

Der Feldsperling lebt in halboffenen Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. In Nordrhein-Westfalen ist er in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet.

Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand.

Der Schwarzspecht lebt bevorzugt in ausgedehnten Waldgebieten (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250-400 ha Waldfläche.

Die Feldlerche besiedelt allgemein reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer, Brachen sowie größere Heidegebiete. Ihre Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß (max. Siedlungsdichte von 5 Brutpaaren/ha). Das Nest wird in Bereichen kurzer, lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Die Eiablage erfolgt zwischen Mitte Mai und Juli. Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge. Die Art ist reviertreu, Revierschiebungen sind durch Veränderungen in der Vegetationshöhe oder landschaftlicher Bearbeitung möglich. Die Feldlerche ist in NRW flächendeckend in allen Naturräumen verbreitet. Regionale Dichtezentren bilden die großen Bördelandschaften, das Westmünsterland sowie die Medeba-

cher Bucht. Durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft sind die Brutbestände seit den 1970er-Jahren stark rückläufig. Auf der Rote Liste NRW ist sie als gefährdet eingestuft. Der Gesamtbestand wird auf 116.000 Brutpaare geschätzt.

Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland, auf dem der Bruterfolg stark von der Bewirtschaftungsintensität abhängt. Der Raumbedarf eines Kiebitzpaars zur Brutzeit wird auf 1-3 ha geschätzt. Der Gesamtbestand in NRW wird auf 20.000 bis 27.000 Brutpaare geschätzt. Die Art gilt in NRW als gefährdet.

Das Rebhuhn besiedelt offene, gern auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5-1,2 Brutpaare auf 10 ha betragen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind die Jungtiere selbstständig. Der Familienverband bleibt bis zum Winter zusammen. Die Tiere vollziehen nur selten größere Ortswechsel. Das Rebhuhn ist in NRW vor allem im Tiefland noch weit verbreitet und hat einen Verbreitungsschwerpunkt in der Börde. Wie bei der Feldlerche sind die Brutbestände seit den 1970er-Jahren durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf 15.000 Brutpaare geschätzt. Die Art ist in NRW stark gefährdet und ihr Bestand von Schutzmaßnahmen abhängig.

Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Sie zeigt dabei ein hoch dynamisches Vorkommensmuster mit starken Bestandsfluktuationen. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Sommergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf sandigen, trockenen Böden werden bevorzugt. Schwerpunkte der Besiedlung stellen die weiträumigen, offenen Bördelandschaften dar. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Der Lebensraum eines Paares zur Brutzeit ist unter günstigen Bedingungen nur etwa 1 ha groß (NWO 2013).

4.4 Potenzielle Habitatfunktion für planungsrelevante Tierarten (Habitatpotenzialanalyse)

Die potenziellen Habitatfunktionen im Untersuchungsgebiet für planungsrelevante Tierarten werden nachfolgend erläutert. Eine **zusammenfassende Bewertung** der potenziellen Habitatfunktionen für planungsrelevante Tierarten auf der Grundlage der MTB-Daten des LANUV ist in **Anhang 1** aufgeführt.

4.4.1 Fledermäuse

Für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen befinden sich im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Strukturen. Aufgrund dessen, dass es sich bei der Rettungswache im Untersuchungsgebiet um einen Neubau handelt, ist nicht davon auszugehen, dass sich hier nennenswerte Fledermausquartiere befinden. Lediglich unter dem Dachüberstand sind Quartiere für einzelne Tiere denkbar. Die Alleebäume um das Plangebiet weisen keine Höhlen auf, die Gle-

ditschienen mit ihren Dornen halten Tiere sogar eher fern. Fledermausarten wie Zwerg- und Breitflügelmaus, die eventuell in Gebäuden in der Umgebung leben, orientieren sich zur Jagd im Untersuchungsgebiet entlang der Alleen (vgl. Abbildung 3). Großer Abendsegler und Teichfledermaus nutzen die Ackerfläche ggf. zur Nahrungssuche (vgl. Abbildung 4), die im Verbund mit potenziellen Nahrungsflächen am nördlich des Untersuchungsgebietes gelegenen Weiher (an der Ophover Mühle) stehen könnte. Jedoch wird es sich bei der Ackerfläche innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht um ein essenzielles Habitat handeln, da genügend Ausweichhabitate im näheren Umfeld vorhanden sind.

Die Wasserfledermaus ist nicht im Untersuchungsgebiet zu erwarten, da sich für sie geeignete Flächen eher im Bereich des Ophover Mühlen Weihers befinden. Für Braunes Langohr und Rauhaufledermaus ist das Untersuchungsgebiet aufgrund fehlender Waldanteile zu strukturarm.



Abbildung 3: Rad- und Fußweg mit Gleditschiallee entlang der Maaseiker Straße (links), Rettungswache mit Umzäunung und angrenzendem Krautsaum (rechts)

4.4.2 Vögel

Das Untersuchungsgebiet ist stark durch die Ortsrandlage und die landwirtschaftliche Nutzung geprägt (vgl. Abbildung 4). Gehölzstrukturen befinden sich nur entlang der Maaseiker Straße in Form einer niedrigen heimischen Hecke u.a mit Hainbuche und Hartriegel, der Alleen entlang der Maaseiker Straße und dem Grenzlandring sowie dem Feldgehölzring um den Wohnmobilstellplatz. Die Gleditschienen mit ihren Dornen halten Vögel weitestgehend vom Nestbau ab. Gleichwohl konnte bei der Ortsbesichtigung am 26.11.2014 ein flaches Reisignest innerhalb des Straßenraums festgestellt werden. Im Bereich des Feldgehölzrings konnten zudem mehrere Nester gebüschbrütender Arten erfasst werden. Baumhöhlen konnten im näheren Umfeld nicht nachgewiesen werden.

Die Alleebäume entlang des Untersuchungsgebietes können Greifvögeln wie Mäusebussard, Turmfalke, Sperber und Habicht sowie Waldohr- und Schleiereulen als Ansitzwarte zur Jagd

dienen, wenn sie Ausschau nach der Feldmaus, anderen Kleinsäugetern oder Amphibien halten. Die Untersuchungsfläche hat jedoch keine Bedeutung als essenzielles Habitat, da Greifvögel und Eulen große Aktionsradien haben und genügend Ausweichhabitate im näheren Umfeld vorhanden sind. Für die Arten Rohrweihe, Wespenbussard, Baumfalke, Wald- und Steinkauz weist das Untersuchungsgebiet keine Habitatfunktion auf. Die Rohrweihe ist auf ausgedehnte Röhrichtgürtel, die als Brutplatz geeignet sind, angewiesen. Der Wespenbussard nutzt zur Jagd eher die Biotopverbundflächen mit Feldgehölzen und Waldbereichen und der Baumfalke Verlandungszonen von Gewässern, Feuchtwiesen, Mooren und Brachen. Der Waldkauz meidet offene, baumfreie Feldfluren und der Steinkauz benötigt kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstwiesen.

Der Feldsperling könnte die Gehölzstrukturen um den Wohnmobilstellplatz als Fortpflanzungsstätte nutzen. Ferner überfliegen bzw. nutzen Mehl-, Rauch-, Uferschwalbe und Turteltaube ggf. das Gebiet zur Nahrungssuche. Auch der nicht im MTB-Quadranten des LANUV aufgeführte Graureiher nutzt die Ackerflächen offenbar zur Nahrungssuche, wie bei der Ortsbesichtigung im November 2014 festgestellt werden konnte. Er ist eine Leitart der Biotopverbundfläche 'Nebenbäche des Schwalmoberlaufes' (VB-K-4803-007).

Keine Habitatfunktion hat das Untersuchungsgebiet für die im MTB-Quadranten aufgeführten Arten Nachtigall, Kuckuck, Gartenrotschwanz, Baumpieper sowie Klein- und Schwarzspecht. Für Kuckuck und Nachtigall sind Brutmöglichkeiten aber in den umliegenden Strukturen im Bereich zwischen den Sportplätzen und dem Beeckbach denkbar.

Am ehesten könnte das Untersuchungsgebiet eine Bedeutung für Arten der offenen Feldflur wie Feldlerche, Kiebitz, Wachtel und Rebhuhn aufweisen. Das Rebhuhn befindet sich in einem schlechten, die Wachtel in einem unzureichenden, Feldlerche und Kiebitz in einem unzureichenden, sich verschlechternden Erhaltungszustand. Zur Fortpflanzungsstätte dieser Arten zählt neben dem Brutplatz auch das Nahrungsrevier (sog. 'weite Abgrenzung'). Die Lokale Population bezieht sich bei diesen Arten auf das Vorkommen im Gemeindegebiet.

Die Habitateignung des Untersuchungsgebietes ist gering, da die Fläche stark durch die Lage im Kreuzungsbereich zwischen einer Ausfall- und einer Landesstraße verlärmert ist und unter einem erhöhten Naherholungsdruck steht. Eine Lärmkartierung liegt nicht vor, aber die Daten zur durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) auf dem Grenzlandring von 4874 und 7672 Kfz/d und 218 bzw. 326 Kfz Schwerverkehr/d können als Beleg für die Lärmbelastung herangezogen werden (STRASSEN NRW 2010).

Nach GARNIEL ET AL. (2010) sind Kiebitz und Rebhuhn relativ lärmtolerant, unterliegen aber in Straßennähe einem erhöhten Prädationsrisiko. Die Feldlerche weist sogar nur eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf. Der kritische Schallpegel für Kiebitz und Rebhuhn liegt bei 55 dB(A), d.h. dass oberhalb dieses Wertes die akustische Kommunikation gestört wird und Artmitglieder z.B. Warnrufe nicht mehr wahrnehmen.



Abbildung 4: Blick auf das Untersuchungsgebiet (Fotostandort: Grenzlandring/Maaseiker Straße - von S nach N)

Neben dem kritischen Schallpegel spielen zusätzliche sog. Effektdistanzen eine Rolle, bei deren Unterschreitung negative Auswirkungen auf das räumliche Verteilungsmuster der Art erkennbar sind. Diese betragen für den Kiebitz 200 m an stark befahrenen Straßen und sogar 400 m an Straßen mit Rad- und Fußwegen. Für das Rebhuhn wird eine Effektdistanz von 300 m und für die Feldlerche eine Effektdistanz von 500 m angegeben.

Zudem ist bekannt, dass Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel Vertikalstrukturen mit Kulissenwirkung meiden, da sie dort Fressfeinde vermuten. Dabei hält die Feldlerche einen Mindestabstand von > 50 m zu Einzelbäumen und > 120 m zu Baumreihen sowie Feldgehölzen > 1-3 ha ein. Für Kiebitz und Rebhuhn ist ein Meideverhalten von Vertikalstrukturen bis in etwa 100 m bzw. 120 m bekannt (LANUV2014A).

Die Wachtel weist eine hohe Lärmempfindlichkeit auf. Da sie zudem auf strukturreiche Flächen mit hohen Krautbeständen angewiesen ist, kann ihr Vorkommen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Auch ein Vorkommen von Kiebitz, Rebhuhn und Feldlerche ist unwahrscheinlich, da neben der Lärmvorbelastung durch den Straßenverkehr und der Kulissenwirkung durch die Alleen an der Maaseiker Straße und dem Grenzlandring sowie den Gehölzen am Wohnwagenstellplatz und dem Sportzentrum ein erhöhtes Störungspotenzial durch Radfahrer, Nordic Walking-Treibende und Spaziergängern mit Hunden besteht.

4.4.3 Andere planungsrelevante Arten

Die gefährdete Kreuzkröte ist eine Leitart der südlich des Plangebietes gelegener Biotopverbundfläche (VB-K-4803-008). Im Plangebiet selbst befinden sich keine geeigneten Laichgewässer. Ebenso ist die Ackerfläche (Pseudogley-Parabraunerde) auch nicht als Winterquartier geeignet, da die Kreuzkröte eher lockere Sandböden sowie sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhaufen, Kleinsäugerbauten oder Spaltenquartiere nutzt. Daher wird die Art nachfolgend nicht mehr betrachtet.

5. Artenschutzrechtliche Bewertung

Wie in Kapitel 4.4 ausgeführt, weist das Untersuchungsgebiet keine relevanten Strukturen auf, die als Fortpflanzungsstätten für Fledermäuse genutzt werden könnten. Indessen ist eine Nutzung als nicht essenzielles Nahrungshabitat für Zwerg-, Breitflügel-, Teichfledermaus und Großer Abendsegler möglich.

Von Greifvögeln und Eulen wird das Untersuchungsgebiet vermutlich zur Nahrungssuche genutzt. Aufgrund ihrer großen Aktionsradien sowie dem Vorhandensein genügender Ausweichhabitate im direkten Umfeld sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte mit diesen Arten zu erwarten.

Eine potenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat weist die Ackerfläche des Untersuchungsgebietes für die planungsrelevanten Arten Kiebitz, Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn, die typisch für die offene Feldflur sind. Mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten ist aufgrund des hohen Störungspotenzials allerdings nicht im Plangebiet zu rechnen. Dagegen sprechen die unmittelbare Lage an zwei Hauptverkehrsstraßen und einem Rad- und Fußweg, der hohe Naherholungsdruck, der Straßenlärm sowie die Kulissenwirkung der angrenzenden Alleen und Feldgehölze. Für Rebhuhn und Wachtel fehlen zudem Wegsäume, die ausreichend Deckung vor Fressfeinden bieten sowie unbefestigte Wege mit Magensteinen.

Gleichwohl ist bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens für alle europäischen Vogelarten und für die Arten des Anhang IV der FFH-RL das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu beachten. Daher sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten erforderlich und sollten im weiteren Verfahren berücksichtigt werden:

Bei der Gestaltung von Fensterfronten ist insbesondere aufgrund der Lage am Ortsrand und eines damit einhergehenden freien Anflugs darauf zu achten, diese so zu gestalten, dass sie nicht als Vogelfallen wirken. Dies ist durch flächige Markierungen oder den Einsatz transluzenter Materialien (z.B. Milchglas) möglich, die die Durchsicht verringern (s. dazu SCHMID ET AL. 2008).

Um den Verlust von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel im Zuge der Baufeldfreimachung zu vermeiden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG), sollte die Baufeldräumung vorsorglich in den Wintermonaten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten stattfinden.

Sollte die Flächeninanspruchnahme in die Brutzeit fallen, sind im Vorfeld Maßnahmen zur Vermeidung einer Brutansiedlung zu treffen oder es ist eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen, die sicherstellt, dass Brutvorkommen rechtzeitig identifiziert und sichergestellt werden können.

Unter Beachtung dieser Maßgaben ist eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II) nicht erforderlich.

6. Verwendete Unterlagen

6.1 Quellenverzeichnis

- BKR (2013): Bebauungsplan I – 43, Wegberg – Rettungs- und Feuerwache, Teil A - Begründung, Vorentwurf vom 16.12.2013
- GARNIEL, A., MIERWALD, DR. ULRICH (2010) – Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Stand Juli 2010
- KREIS HEINSBERG (2005) - Landschaftsplan III/6 Schwalmplatte, Satzung des Kreises Heinsberg, 1. Änderung vom 29.08.2005
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (HRSG.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in NRW, 4. Fassung
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2014A): digitale Naturschutzinformationen (Messtischblattdaten, Daten für Schutzgebiete und Biotopkatasterflächen, Liste der geschützten Arten in NRW), Stand 01.07.2014, <http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>, Download November 2014
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2014B): Geschützte Alleeen in NRW, <http://alleen.naturschutzinformationen-nrw.de/>, Stand 06.08.2014, Download November 2014
- MUNLV NW (JETZT MKULNV) – MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen
- MUNLV NW (JETZT MKULNV) UND MWEBWV– MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ UND MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010
- NWO UND LANUV NRW (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens, Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft e.V. und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, 2013
- SCHMID, H., WALDBURGER, P., HEYNEN, D. (2008): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, Schweizerische Vogelwarte Sempach
- STRASSEN NRW 2010: Straßeninformationsbank Nordrhein-Westfalen (NWSIB), Straßenverkehrszählung 2010, <http://www.nwsib-online.nrw.de>, Download Dezember 2014

6.2 Rechtsgrundlagen

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege; vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

- LG NW Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen
Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft; In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185)
- FFH-RL FFH-Richtlinie
Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zuletzt geändert durch ABl. L363 S. 368 vom 20.12.2006
- VS-RL Vogelschutzrichtlinie
Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) ABl. L 20/9 vom 26.01.2010
- VV-Artenschutz
Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

Anhang 1: Auswahl planungsrelevanter Arten in ausgewählten Lebensräumen für den 4 Quadranten des Messtischblattes 4803 Wegberg und Bewertung möglicher Habitatfunktionen im Untersuchungsgebiet

Quelle: LANUV, Geschützte Arten NRW, <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>, November 2014

Art		RL NW	Schutz	Sta- tus	EHZ NRW (ATL)	Lebensräume			Bewertung möglicher Ha- bitatfunktio- nen
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					Gebäude	Klein- gehölze	Äcker	
Säugetiere									
Eptesicus serotinus	Breitflügelfleder- maus	2	§§	A.v.	G-	WS/WQ	X	-	ug. HF möglich
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	G	§§	A.v.	G	WS/(WQ)	X	(X)	ug. HF möglich
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G	§§	A.v.	G	(WQ)	X	-	-
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendseg- ler	V	§§	A.v.	U	(WS)/(WQ)	X/WS/ WQ	-	-
Nyctalus noctula	Großer Abendseg- ler	R	§§	A.v.	G	(WQ)	WS/WQ	(X)	ug. HF möglich
Pipistrellus nathusii	Rauhautfleder- maus	R	§§	A.v.	G	(WS)/(WQ)	-	-	-
Pipistrellus pipistrel- lus	Zwergfledermaus	*	§§	A.v.	G	WS/WQ	XX	-	ug. HF möglich
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G	§§	A.v.	G	WS/(WQ)	X	-	-
Vögel									
Accipiter gentilis	Habicht	V	§§	s.b.	G-	-	X	(X)	ug. HF möglich
Accipiter nisus	Sperber	*	§§	s.b.	G	-	X	(X)	ug. HF möglich
Alauda arvensis	Feldlerche	3S	§	s.b.	U-	-	-	XX	ug. HF möglich
Anthus trivialis	Baumpieper	3	§	s.b.	U	-	X	-	-
Asio otus	Waldohreule	3	§	s.b.	U	-	XX	-	ug. HF möglich
Athene noctua	Steinkauz	3S	§§	s.b.	G-	X	XX	(X)	-
Buteo buteo	Mäusebussard	*	§§	s.b.	G	-	X	X	ug. HF möglich
Circus aeruginosus	Rohrweihe	3S	Anh. I §§	s.b.	U	-	-	X	-
Coturnix coturnix	Wachtel	2S	§	s.b.	U	-	-	XX	-
Cuculus canorus	Kuckuck	3	§	s.b.	U-	-	X	-	-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	3S	§	s.b.	U	XX	-	(X)	ug. HF möglich
Dryobates minor	Kleinspecht	3	§	s.b.	U	-	X	-	-
Dryocopus martius	Schwarzspecht	*S	Anh. I	s.b.	G	-	X	-	-
Falco subbuteo	Baumfalke	3	Art. 4 (2) §§	s.b.	U	-	X	-	-

Art		RL NW	Schutz	Sta- tus	EHZ NRW (ATL)	Lebensräume			Bewertung möglicher Ha- bitatfunktio- nen
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					Gebäude	Klein- gehölze	Äcker	
Falco tinnunculus	Turmfalke	VS	§§	s.b.	G	X	X	X	ug. HF möglich
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	3S	§	s.b.	U	XX	-	X	ug. HF möglich
Luscinia megarhyn- chos	Nachtigall	3	Art. 4 (2) §	s.b.	G	-	XX	-	-
Passer montanus	Feldsperling	3	§	s.b.	U	-	X	X	ug. HF möglich
Perdix perdix	Rebhuhn	2S	§	s.b.	S	-	-	XX	ug. HF möglich
Pernis apivorus	Wespenbussard	2	Anh. I §§	s.b.	U	-	X	-	-
Phoenicurus phoeni- curus	Gartenrotschwanz	2	§	s.b.	U	-	X	-	-
Riparia riparia	Uferschwalbe	VS	Art. 4 (2) §§	s.b.	U	-	-	(X)	ug. HF möglich
Streptopelia turtur	Turteltaube	2	§§	s.b.	S	-	XX	X	ug. HF möglich
Strix aluco	Waldkauz	*	§§	s.b.	G	X	X	-	-
Tyto alba	Schleiereule	*S	§§	s.b.	G	X	X	X	ug. HF möglich
Vanellus vanellus	Kiebitz	3S	Art. 4 (2) §§	s.b.	U-	-	-	XX	ug. HF möglich

Verwendete Abkürzungen:**Vorkommen****XX**

Hauptvorkommen

X

Vorkommen

(X)

potenzielles Vorkommen

WS

Wochenstube

WQ

Winterquartier

**Rote Liste von NRW
(2010)****1**

vom Aussterben bedroht

2

stark gefährdet

3

gefährdet

G

Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

R

durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet

V

Vorwarnliste

nicht gefährdet

S

dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, V, 3,2,1, oder R)

Schutz**§**

besonders geschützt

§§

besonders und streng geschützt

Anh. I

Art des Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie

Art. 4 (2)

Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie

Status**A.v.**

Art vorhanden

s.b.

sicher brütend

Erhaltungszustand (EHZ) in NRW – atlantische Region (ATL)	G	günstig
	U	ungünstig/unzureichend
	S	ungünstig/schlecht
	-	tendenzielle Verschlechterung
Lebensräume	Gebäude	Gebäude
	Kleingehölze	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
	Äcker	Äcker, Weinberge
Bewertung möglicher Habitatfunktionen	FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich bzw. nicht auszuschließen
	ug. HF möglich	Untergeordnete nicht essenzielle Habitatfunktion möglich (Funktion z.B. als Nahrungshabitat von nicht essenzieller Bedeutung für im Umfeld vorkommende Arten)
	-	keine Habitatfunktion anzunehmen